

Häufig gestellte Fragen zu COVID-19 (FAQ)

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 neue, gelockerte Bestimmungen bei den Massnahmen zur Eindämmung von COVID-19 beschlossen, welche ab dem **26. Juni 2021** gelten.

Frage	Antwort
<p>Dürfen Hundeschulen noch aktiv sein, dürfen Hundetrainings noch durchgeführt werden, dürfen Hallen oder Plätze verwendet werden</p>	<p>Hundekurse im Rahmen der Erziehung und Sozialisierung (inkl. Welpenspielgruppen) sind auf Aussenplätzen sowie in Hallen zulässig. Es wird jedoch empfohlen, diese im Freien oder auf Aussenanlagen durchzuführen. Es gelten bei der Durchführung die Bestimmungen der Art. 14 (keine Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat), bzw. Art. 15 (mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat) der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse mehr. In Innenräumen gilt eine Maskenpflicht, ausser die Kurse sind beschränkt auf Personen mit einem Covid-Zertifikat. Für Theoriekurse gelten die gleichen Bestimmungen.</p> <p>Für den Hundesport gelten die Regelungen gemäss Art. 20 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Es ist ein Schutzkonzept nach Art. 10 umzusetzen, wenn die sportliche Aktivität in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt wird. Es gilt keine Masken- und Abstandspflicht. In Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden, ausser der Zugang ist beschränkt auf Personen mit Covid-Zertifikat (gilt für Personen ab 16 Jahren) und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.</p> <p>Bei Wettkämpfen mit einer Beschränkung auf Personen mit einem Covid-Zertifikat (für Personen ab 16 Jahren) ist ein Schutzkonzept nach Art. 10 umzusetzen. Es gibt keine weiteren Einschränkungen bei Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen.</p> <p>Falls Wettkämpfe ohne Beschränkung auf Personen mit einem Covid-Zertifikat (Art. 14) durchgeführt werden, gilt eine Obergrenze von maximal 1000 Personen mit Sitzpflicht, ohne Sitzpflicht maximal 500 Personen draussen, bzw. maximal 250 Personen drinnen. Die Besetzung ist auf zwei Drittel der Kapazität beschränkt. In</p>

	<p>Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht gemäss Art. 6 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.</p> <p>Clubrestaurants können nach den geltenden Vorgaben betrieben werden (Art. 12).</p> <p>Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten). Der Organisator muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.</p> <p>Es sind die Kontaktdaten der betroffenen Personen zu erfassen (Details dazu siehe weiter unten).</p>
<p>Dürfen Körungen, Zuchtzulassungsprüfungen und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden?</p>	<p>Es gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei Wettkämpfen.</p> <p>Diese Angaben beziehen sich auf Veranstaltungen bei verschiedenen Tierarten (insbesondere Hunde und Pferde). Die Bestimmungen zu Viehmärkten und Ausstellungen sind weiter unten beschrieben.</p> <p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>
<p>Dürfen Hundesalons noch betrieben werden</p>	<p>Hundesalons dürfen betrieben werden (analog Coiffeure). Sie können ihre Dienste während der üblichen Öffnungszeiten anbieten. Alle Regeln des BAG sind einzuhalten, insbesondere das «social distancing» und Maskenpflicht in Innenräumen.</p> <p>Zu beachten: 1 Tier pro Sitzung, Besitzer/in bleibt ausserhalb des Geschäfts (ausser in Ausnahmefällen, wenn sonst Behandlung des Tieres nicht möglich ist) und Übergabe des Hundes ausserhalb des Geschäfts.</p> <p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>
<p>Dürfen Betriebe, die Therapien mit Hunden anbieten (z.B. manuelle Therapie, Osteopathie, Massagen, etc.), noch geöffnet sein?</p>	<p>Solche Betriebe gelten als Dienstleistungsunternehmen und dürfen betrieben werden. Sie können ihre Dienste während der üblichen Öffnungszeiten anbieten. Alle Regeln des BAG sind strikte einzuhalten.</p> <p>Zu beachten: 1 Tier pro Sitzung, Besitzerin bleibt ausserhalb des Geschäfts (ausser in Ausnahmefällen, wenn sonst Behandlung des Tieres nicht möglich ist) und Übergabe der Tiere ausserhalb des Geschäfts.</p> <p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>
<p>Tierheime und ähnliche Einrichtungen</p>	<p>Tierheime und ähnliche Einrichtungen gelten als Dienstleistungsunternehmen und dürfen betrieben werden. Sie können ihre Dienste während der üblichen Öffnungszeiten anbieten.</p>

	<p>Bei allen Tätigkeiten ist der Schutz von Risikopersonen (über 65-jährig, kranke Personen, etc.) strikte zu beachten. Die Regeln der Gruppengrösse, der Hygiene, der Distanz und Maskenpflicht in Innenräumen sind strikte einzuhalten. Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten) Tiere aus COVID-Haushalten sind in Tierheimen 10-14 Tage separat zu halten.</p>
<p>Betreuung von Pferden, Reitschulen, Benutzung Reitplatz</p>	<p>In erster Linie sollen Equiden die notwendige Bewegung im Freien erhalten, sofern es die Witterung, der Zustand des Bodens und das Temperament des Tieres zulässt. Anlagen des Reitsports, z.B. Reithallen oder Reitplätze im Freien dürfen benutzt werden und es bestehen auch keine «Sperrzeiten». Es wird jedoch empfohlen, sportliche Aktivitäten nach draussen zu verlegen.</p> <p>Reitschulen können ihre Tätigkeit ausüben. Dabei gelten die gleichen Regelungen wie unter dem Punkt Hundeschulen und Hundesport.</p> <p>Für Wettkämpfe gelten die gleichen Regelungen wie unter dem Punkt Hundeschulen und Hundesport.</p> <p>Clubrestaurants können nach den geltenden Vorgaben betrieben werden (Art. 12).</p> <p>Für Reitschulen und Pensionsställe ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten). Das Schutzkonzept muss auch den Aussenbereich erfassen, wo sich die Eltern befinden, die auf die trainierenden Kinder warten. Der Organisator muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Es sind die Kontaktdaten der betroffenen Personen zu erfassen (Details dazu siehe weiter unten).</p>
<p>Dürfen Hufpfleger noch tätig sein</p>	<p>Bei der Hufpflege geht es um die eigentliche Pflege von Equiden, die auch tierschutzrelevant ist. Die Ausübung der Tätigkeit ist erlaubt. Bei der Tätigkeit selber sind die Empfehlungen des BAG strikte umzusetzen. Besondere Beachtung ist derjenigen Person zu schenken, welche die Hufe für den Hufpfleger hochhält, idealerweise soll das eine Person aus dem Umfeld des Hufpflegers sein, auf alle Fälle dürfen keine Personen aus den Risikogruppen davon betroffen sein. Die Voraussetzungen sind vorgängig zu jeder Anfrage abzuklären. Die Einhaltung der BAG Anforderungen ist zu gewährleisten.</p>

	<p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>
<p>Dürfen Tierarztpraxen noch geöffnet sein</p>	<p>Tierarztpraxen dürfen geöffnet sein. Sowohl bei Behandlungen in der Praxis selber, wie auch bei Besuchen auf den landwirtschaftlichen Betrieben ist die Einhaltung der Regeln des BAG strikte zu beachten. Risikopersonen (über 65-jährige, kranke Personen) sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, dass sie zu Hause bleiben, bzw. den Kontakt mit anderen Personen vermeiden, aber Tierhaltende sind bereits am Telefon darauf anzusprechen und allenfalls entsprechend zu instruieren.</p> <p>Es ist ein Schutzkonzept nötig (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten). Die Probenahmen zum nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen können gemäss den «Technischen Weisungen über das Nationale Überwachungsprogramm Tierseuchen 2021» durchgeführt werden.</p>
<p>Viehmärkte und Ausstellungen</p>	<p>Viehmärkte dürfen sowohl im Freien wie auch in Innenräumen durchgeführt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Innenräumen die Maskenpflicht eingehalten wird • die Betreiber über ein Schutzkonzept verfügen, welches der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Art. 10, Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) genügt.
<p>Schutzkonzept</p>	<p>Einrichtungen, die ihre Dienstleistungen anbieten dürfen, haben gemäss Art. 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie über ein Schutzkonzept zu verfügen. Ein Schutzkonzept ist nicht bewilligungspflichtig. Es gilt aber:</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen, minimiert wird. Das BAG legt in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest. Die Branchen- oder Berufsverbände erarbeiten nach Möglichkeit branchenbezogene Grobkonzepte, welche die Vorgaben beachten. Die Betreiber und Organisatoren stützen ihre Schutzkonzepte vorzugsweise auf die Grobkonzepte ihrer Branche oder direkt auf die Vorgaben des BAG/SECO ab (vgl. auch Anhang 1, Ziffer 1 und 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie).</p>
<p>Erhebung Kontaktdaten</p>	<p>Kontaktdaten erfassen: Die Kontaktdaten der Anwesenden sind gemäss Art. 11 und Anhang 1 Ziffer 1.4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zu erheben. Die Kontaktdaten sind bis 14</p>

Tage aufzubewahren und den Gesundheitsbehörden auf Aufforderung hin vorzuweisen. Nach 14 Tagen sind sie umgehend zu vernichten.

26.06.2021